



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW)

Datum

Pri/Bri

467 401

17.10.2005

BMBWK-13.480/0002-III/2/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die Zusammenführung der LehrerInnenausbildung in eine Pädagogische Hochschule ist eine langjährige Forderung des ÖGB. Die Ausführung der Pädagogischen Hochschule, wie im Entwurf dargestellt, entspricht aber in keiner Weise dem Vorhaben aus dem Akademiestudiengesetz 1999 den Pädagogischen Hochschulen universitären Charakter zu verleihen. Wir sprechen uns für eine gemeinsame Ausbildung aller pädagogischen Berufe an einer gemeinsamen Einrichtung aus – KindergartenpädagogInnen, VolksschullehrerInnen, HauptschullehrerInnen, AHS-Lehrerinnen, LehrerInnen an den Polytechnischen Schulen, BerufsschullehrerInnen und BMHS-LehrerInnen müssen unserer Ansicht nach, um den Anforderungen eines modernen pädagogischen Betriebs gerecht zu werden, eine einheitliche pädagogische Grundausbildung erhalten und sich anschließend auf den gewünschten Berufszweig spezialisieren können.

Das das Bundesministerium im vorliegenden Entwurf die Chance nicht nutzt, der Ausbildung österreichischer Pädagoginnen und Pädagogen endlich einen internationalen Standard, besonders im Hinblick auf die Bologna-Erlärung 1999, zu

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG, Kto. Nr. 01010-225-007
IBAN AT 21 1400 0010 1022 5007
BIC BAWAATWW
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Seite - 2 -

verleihen ist bedauerlich. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, den Graben in der Ausbildung zwischen PflichtschullehrerInnen, BerufspädagogInnen und AHS-LehrerInnen weiter aufrecht zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt ausschließlich eine räumliche Veränderung – eine Zusammenlegung der Organisationsstrukturen, die Einführung der Studienbeiträge und keine Sicherung der Durchlässigkeit.

Einer Zusammenführung von den gegenwärtig 50 Institutionen, mit der Aufgabe der Aus-, Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen könnte etwas positiv abgerungen werden, wenn die Überleitung in echte Hochschulen zu Ende gedacht worden wäre.

Wichtig erscheint uns daher, dass an den Standorten (und ihren Untereinheiten) ein ausreichendes Angebot vorhanden ist, da ja im Entwurf weiter die verschiedenen LehrerInnenberufe unterschiedlich ausgebildet werden. Mit einer einheitlichen Grundausbildung und anschließender Spezialisierung wäre dies weniger problematisch, so muss jedoch genau analysiert werden, ob in bestimmten Ausbildungszweigen durch das Hochschulgesetz 2005 Engpässe entstehen.

Die im Vorblatt bei den finanziellen Auswirkungen getätigte Angabe, dass durch Synergieeffekte aufgrund der Zusammenlegung finanzielle Einsparungen resultieren, bezweifelt der ÖGB – beim Verwaltungspersonal wird es Einsparungen geben, doch ob dies gemeinsam mit dem zitierten natürlichem Abgang und den angegebenen Einsparungen bei den Leitungspositionen wirklich Platz greifen, bezweifeln wir.

§2 Rechtsstellung: Die Autonomie wird in den Erläuterungen mit folgender Ausführung begleitet: „...für ganz bestimmte Bereiche der Erwachsenenbildung... eigene Rechtsfähigkeit. In diesem Bereich können sie als juristische Person des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig agieren.“ Es besteht zu befürchten, dass damit bewirkt wird, dass die Grundausbildung öffentlich teilfinanziert wird und wichtige, wesentliche Weiterbildung von den KursteilnehmerInnen selbst finanziert werden muss. Dies kann nicht im ganzheitlichen Interesse eines funktionierenden Bildungssystems, mit hoch qualifiziertem Lehrpersonal, welches sich laufend weiterbildet, sein.

§8 Aufgaben der pädagogischen Hochschule

§8(1): Eine semantische Anmerkung: der Begriff „Lehrberuf“ in Zeile zwei bezieht sich im Sprachgebrauch auf die Duale Ausbildung – uns sollte durch „lehrende Berufe“ ersetzt werden – oder ganz gestrichen werden.

§8(2): „An der Pädagogischen Hochschule sind jedenfalls Studiengänge für die Lehrämter an Volksschulen und an Hauptschulen zu führen. Darüber hinaus sind Studiengänge für die Lehrämter an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen anzubieten und *bei Bedarf* zu führen.“ In den Erläuterungen wird dieser Bedarf als ein überregionaler und bundesländerübergreifender definiert, Kompetenzzentren sollen eingerichtet werden, die hauptsächlich verantwortlich für den Bereich der Berufspädagogik sind. Genau hier fürchtet der ÖGB Engpässe im Angebot! Gerade

Seite - 3 -

im Bereich der Berufspädagogik sind die Studierenden nicht besonders mobil, da sie meist älter sind als der klassische Studienanfänger beispielsweise in der Volksschulpädagogik, überwiegend im Berufsleben stehen und weitere Verpflichtungen haben. Im §40(2) wird festgehalten, dass „bei der Gestaltung des Studienangebots auch die besondere Situation von berufstätigen Studierenden ... zu berücksichtigen ist“ – genau aus diesem Grund ist es wichtig, den *Bedarf* genau auszuführen!

Weiters wird seitens des ÖGB gefordert, dass eine von Forschung begleitete Lehre verankert wird. Durch Fehlen dieses wichtigen Merkmales für eine Hochschule ist die Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen dorthin gar nicht als Ziel angedacht.

§10: Dass die Pädagogischen Hochschulen gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen die „Durchlässigkeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherzustellen haben“ ist ungenügend! Es hat keinen Sinn auf ein bologna-konformes, mehrgliedriges System umstellen zu wollen und dann bei Abwägung der *Möglichkeiten* festzustellen, dass nach dem Bakkalaureat oder dem jeweiligen Lehrgang keine weiteren Graduierungsstufen angeboten werden. Dies ist definitiv nicht der Sinn von mehrgliedrigen Systemen in der Pädagogischen Ausbildung. Der ÖGB regt daher an, die Formulierung „im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten“ zu streichen.

Weiters wird im Sinne der Durchlässigkeit zu den Universitäten bei den Organen der Pädagogischen Hochschulen die zwingende Miteinbeziehung universitärer VertreterInnen verlangt.

Die obersten Leitungsorgane der künftigen Pädagogischen Hochschulen (§ 12) werden nicht autonom bestimmt, sondern ausschließlich durch Bund und Land. Die demokratische Mitbestimmung aller beteiligten Gruppen ist auf Grund des vorgesehenen Bestellungsmodus ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass es auch kein autonom gewähltes Gremium, wie z.B. im universitären Bereich den Senat, gibt. Die Beteiligung der Lehrenden und Studierenden ist auf die Studienkommission eingeschränkt. Die Studienkommission hat überdies weniger Kompetenzen als bis dato.

Der ÖGB lehnt die Konstruktion eines derartigen Hochschulrates ab, da die Auffassung vertreten wird, dass neben VertreterInnen des Bundes und des Landes auch eine Vertretung für die Lehrenden, das Verwaltungspersonal, die Studierenden und eine Vertretung seitens der Universitäten gegeben sein muss. Ein Hochschulrat, der mehrheitlich vom Bildungsministerium dominiert wird, entspricht weder demokratiepolitischen Vorstellungen noch wird dadurch der erforderlichen Autonomie Rechnung getragen.

§12 (9) Zi1: Hier wird bei den Aufgaben auch der Bestellungsmodus des Rektors (Auswahl aus einem Dreivorschlag) für den zuständigen Bundesminister festgelegt. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise im Schulbereich, aber nicht im Hochschulbereich üblich ist. Ein nach demokratischen Gesichtspunkten

Seite - 4 -

zusammengesetztes Leitungsgremium nimmt auch die Wahl seines Vorsitzenden vor.

Auf Grund der Besonderheiten der derzeitigen Pädagogischen Akademien ist es zweckmäßig, zwei Leitungsfunktionen vorzusehen. Anstelle des Rektors und der beiden Vizerektoren sind ein Geschäftsführer und ein wissenschaftlicher Leiter (mit Habilitation) zu wählen. Eine Aufgabenteilung zwischen den beiden Führungskräften ist gesetzlich festzulegen.

Die Forschungsagenden und die Kooperation mit der Universität sind der wissenschaftlichen Leitung zuzuordnen. Zu den Aufgaben der beiden Führungskräfte gehört auch die Vorbereitung der notwendigen Unterlagen (Forschungsstrategie, Studienpläne, Personalentwicklung etc.) für das Akkreditierungsgremium.

§13: Hier wird Bezug auf die erforderliche Qualifikation eines künftigen Rektors genommen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen nicht einmal den derzeit im Dienstrecht vorgesehenen Ernennungserfordernissen.

Es ist selbstverständlich, dass der wissenschaftliche Leiter einer Hochschule über eine Lehrbefugnis an einer Universität verfügt und darüber hinaus auch eine einschlägige Forschungstätigkeit nachweisen muss. Die Erstellung der Satzung und die Vorlage an den Hochschulrat hat durch beide Führungskräfte zu erfolgen.

§15: Hier werden die Aufgaben des Rektors und der Vizerektoren beschrieben. Da der ÖGB die gesamte Konstruktion nicht mit trägt, kann auch dieser Verteilung nicht zugestimmt werden.

§16: Hier betraut der Rektor einen geeigneten Lehrenden mit der Leitung eines Instituts. Allerdings sieht der § 12 (9) Zi7 die Genehmigung durch den Hochschulrat vor. Die entsprechende Formulierung ist daher anzupassen.

§17: Hierbei werden die Mitglieder sowie die Aufgaben der Studienkommission geregelt. Anstelle des Rektors bzw. der Vizerektoren sollte dem wissenschaftlichen Leiter ein Beratungsrecht zukommen.

Im Hinblick auf die Qualifikation des Lehrpersonals (§ 18) wird auf das fehlende Upgrading verwiesen. Um die Entwicklung zu einer Hochschule voranzutreiben, ist eine verpflichtende Höherqualifizierung für das Stammpersonal vorzusehen. Entsprechende Dienstfreistellungen für Forschungszwecke sowie die Kooperation mit den Universitäten zur Betreuung dieser Höherqualifizierungsprogramme sind dafür notwendig.

Die Besetzung der Planstellen (§ 18 und 19) durch den zuständigen Bundesminister ist entbehrlich. Die Zuweisung der Planstellen durch das Bildungsministerium wird als ausreichend erachtet. Dem Hochschulrat ist ein Dreivorschlag seitens des Rektors bzw. dem wissenschaftlichen Leiters zur Entscheidung vorzulegen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Aufgabe des Verwaltungsdirektors und seine Aufgaben (§ 19) sind der Geschäftsführung zuzuweisen.

Seite - 5 -

Erläuterungen §§22 und 23: „...schulpraktische Übungsmöglichkeiten können... neben den in die Pädagogische Hochschule eingegliederte Übungsschule auch andere... verwendet werden, wenn sie den besonderen *Qualitätsanforderungen* entsprechen und den „Übungsauftrag“ erfüllen können.“ Diese Qualitätsanforderungen müssen definiert werden!

§37 Fernstudien: Die Möglichkeit der Einbeziehung von Fernstudienelementen wird vom ÖGB positiv beurteilt – die Relativierung dieser Angabe in den Erläuterungen weniger. So wird darin festgehalten, dass diese Fernstudienelemente in erster Linie auf Angebote der Weiterbildung Anwendung finden werden. Eventuelle Fernstudienelemente sollten aber darüber hinaus gehen.

§40 Grundlagen für die Gestaltung der Studien: In Absatz 2 wird angegeben dass „Bei der Gestaltung des Studienangebots ist auch auf die besondere Situation berufstätiger Studierender und sind deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen.“ In den Erläuterungen wird dies eingeschränkt: „Dem Auftrag... *kann* nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen durch flexible Angebotsformen und Zeitmodelle entsprochen werden.“ Der ÖGB erachtet dies als ungenügend und verlangt daher, dass wie an Fachhochschulen, auch an den Pädagogischen Hochschulen Klassen für Berufstätige geführt werden.

§41 Studieneingangsphase und Eignungsberatung: Im Entwurf wird angegeben, dass diese 4-wöchige Eingangsphase der Orientierung der Studierenden dient. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese einen starken schulpraktischen Bezug hat und einem vorausschauenden Überblick über das weitere Studium dienen soll. Dem ÖGB fehlt ein dezidiertes Bekenntnis dazu, dass diese Eingangsphase **keinen** selektiven Charakter hat, sondern ausschließlich der Standortbestimmung der Studierenden dienen soll.

§42(5) Studienplan: Mit diesem Passus wird die Möglichkeit zu Aufnahmeprüfungen eröffnet – siehe Erläuterungen: „Die verlangten Vorkenntnisse *können* durch die Vorlage bereits vorhandener Kompetenznachweise (...), durch Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form nachgewiesen werden.“ Somit wird eine Möglichkeit eröffnet, die den freien Hochschulzugang gefährdet. Anders ist der Zusatz „... und der allgemeine Zugang nicht gefährdet wird“ im Entwurf nicht zu verstehen, als das damit eine Entwertung der Matura und der damit verbundenen allgemeinen Hochschulreife – diese reicht in manchen Fällen dann nicht mehr aus, um eine Pädagogische Hochschule zu besuchen - erfolgt.

§50 Zulassung zum Studium, Absatz 2: Das Rektorat wird ermächtigt, Zugangsbeschränkungen einzusetzen, sofern aus Platzgründen nicht alle um Zulassung werbenden Personen aufgenommen werden können. Somit kann ein zweistufiges Zulassungsverfahren eingesetzt werden. Die ohnehin durch Studienpläne bestehende Möglichkeit von Prüfungen als Nachweis von Vorkenntnissen, können mit Sondermaßnahmen kombiniert werden, um die BewerberInnen nochmals durch eine zweite Hürde selektieren zu können.

Seite - 6 -

§70 Lehrgangsbeitrag: „Für die Durchführung von (Hochschul)Lehrgängen kann vom Rektorat ein Lehrgangsbeitrag festgelegt werden.“ Dieser Beitrag soll unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt werden. Der ÖGB spricht sich grundsätzlich gegen Studiengebühren aus und lehnt daher auch die Einführung von Studienbeiträgen an den Pädagogischen Hochschulen vehement ab.

Abschließend hält der ÖGB fest, dass der vorliegende Entwurf die Überführung der Pädagogischen Akademien in echte Pädagogische Hochschulen nicht erfüllt. Weiters weist er grobe Mängel in der universitären Struktur auf, die eine Weiterentwicklung zu echten Hochschulen verhindert.

Es fehlt darüber hinaus eine Einrichtung zur Evaluation der Studiengänge. Es besteht keine Abstimmung mit der Lehrerbildung an den Universitäten, womit bezweifelt werden muss, ob die Durchlässigkeit (Anerkennung als erster Studienabschnitt) zu den Universitäten gegeben ist. Die vorgesehene abschließende Graduierung entspricht weder dem Graduierungssystem der Fachhochschulen noch dem der Universitäten.

Weiters wird die fehlende Mitbestimmung der Studierenden und Belegschaft, die mangelnde demokratische Struktur in den vorgesehenen Gremien und die Einführung von Lehrgangsbeiträgen massiv kritisiert.

Der ÖGB lehnt die vorliegende Fassung daher ab und tritt für eine völlige Neuüberarbeitung des Entwurfes im Hinblick auf die oben angeführten Punkte ein, um die bestehende Diskriminierung der PflichtschullehrerInnen endlich zu beenden und die Ausbildung aller österreichischen PädagogInnen auf internationalem tertiärem Niveau zu sichern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Fritz Verzetnitsch
Präsident

Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär